

wilhelm.tel GmbH | Heidbergstraße 101-111 | 22846 Norderstedt

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug
E-Mail BIS-Scharlibbe@web.de

wilhelm.tel GmbH
Heidbergstraße 101-111
22846 Norderstedt
www.wilhelm-tel.de

Es schreibt Ihnen

Marcus Ebert

Telefon

040 52104-3190

E-Mail

mebert@wilhelm-tel.de

Datum

26.04.2023

Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "GE-Gebiet Tangstedter Chaussee"

Sehr geehrte Damen und Herren,

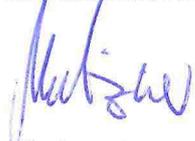
wir danken Ihnen für die Überlassung der Unterlagen zum Bebauungsplan 70 und bekunden hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung.

Das Gebiet kann an das bereits in Rellingen aufgebaute Glasfasernetz angebunden werden, die Versorgung der geplanten Wohneinheiten über eine FTTH-Infrastruktur kann daher durch Erweiterung des bestehenden Glasfasernetzes gewährleistet werden.

Bitte berücksichtigen Sie eine Trasse (0,40 x 0,70 m) in den jeweiligen Planstraßen für den Glasfaserausbau und eine rechtzeitige Information vor Aufnahme der Erschließungsarbeiten. Unsere Glasfasertrassen dürfen nicht durch andere Gewerke bzw. Baumpflanzungen überbaut werden.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Ebert unter Tel. 0176 55933206 gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß



wilhelm.tel GmbH

Geschäftsführer

Jens Seedorff
Arne Mietzner

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats**

Christoph Mendel

Sitz Norderstedt

Amtsgericht Kiel
HRB 4216 NO
USt.-IdNr.: DE 81 299 7663

Bankverbindungen

VR eG	IBAN DE08 2019 0109 0085 0010 00	BIC GENODEF1HH4
Deutsche Bank	IBAN DE24 2007 0000 0811 5040 00	BIC DEUTDE33HAN
Sparkasse Holstein	IBAN DE40 2135 2240 0179 0984 88	BIC NOLADE21HOL

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

BIS-S
Hauptstraße 2b
24613 Scharlibbe

Ihr Zeichen: Rellingen B70
Ihre Nachricht vom: 05.01.2023
Mein Zeichen: IV 6210-4269/2023
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises
Pinneberg

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

06. März 2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Pinneberg
Fachdienst Planen und Bauen
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **10. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Gemeinde Rellingen, Kreis Pinneberg**

Planungsanzeige vom 05.01.2023

Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 24.01.2023

Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 5,5 ha großes Gewerbegebiet für den örtlichen Bedarf zu schaffen. Der Bebauungsplan Nr. 70 sollte bereits im Jahr 2014 aufgestellt werden. Das Verfahren wurde damals jedoch nicht beendet. Der Bebauungsplan entwickelt sich fast vollständig aus dem Flächennutzungsplan. Um die Erschließung für das Gebiet sicherzustellen, ist eine Änderung im Flächennutzungsplan zusätzlich erforderlich. Hierfür wird parallel die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Landesplanung hat bereits mit Schreiben vom 01.10.2014 zum Bebauungsplan Nr. 70 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme. Damals bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Die Festsetzungen zum Einzelhandel sollten jedoch noch konkretisiert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Das Plangebiet befindet sich auf der Siedlungsachse (Hamburg-Eidelstedt) – Halstenbek – Pinneberg – Uetersen/Tornesch - Elmshorn.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet entsprechen der Intention von Kapitel 3.10 Ziff. 7 der Fortschreibung 2021 des Landesentwicklungsplanes.

Es wird weiter bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Müller-Lobeck



Gemeinde Ellerbek, Rugenberger Mühlenweg 1, 25474 Ellerbek

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2 b
24613 Aukrug

Auskunft erteilt

Bürgermeister Günther Hildebrand
Telefon (04101) 305110
Email: gemeinde.ellerbek@amt-pinnau.de
Sprechzeiten: siehe unten

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht
05.01.2023

Mein Zeichen

Ellerbek, 15.02.2023

Ellerbek
Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen
Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 70
„Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“
hier: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Ellerbek bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Ausweitung von Gewerbeflächen, um insbesondere Rellinger Handwerksbetrieben die Möglichkeit zur Um- bzw. Ansiedlung zu geben.

Die geplante Herstellung der dargestellten Verbindungsstraße als „Spange“ zwischen der Tangstedter Chaussee und dem Ellerbeker Weg lehnt die Gemeinde Ellerbek für den Bereich zwischen dem Winzeldorfer Weg und dem Ellerbeker Weg jedoch ab. Dieses Teilstück ist aus unserer Sicht für die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes nicht erforderlich, denn das Gewerbegebiet kann durch einen Stich von der Tangstedter Chaussee bis zum und durch das Gewerbegebiet ausreichend erschlossen werden.

Die Gemeinde Rellingen hat in der Vorlage ihrer Verkehrsausschusssitzung vom 30. Mai 2022 auch selbst als Begründung für den Durchstich zum Ellerbeker Weg nicht die Erschließung des neuen Gewerbegebietes, sondern die generelle Umlenkung des Verkehrs des Ortskerns in den Vordergrund gestellt:

„Durch den Neubau der Trasse soll die verkehrliche Belastung im Ortskern der Gemeinde Rellingen entlastet werden.“ und weiter: *“Der geplante Kreislauf kann perspektivisch als Bindeglied für eine Ortsumgehung dienen, die westlich von der Tangstedter Chaussee anschließen und im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes fortgeführt werden könnte.“*

Die neue „Spange“ würde völlig neue überörtliche Verkehrsströme erzeugen. So entstehen neue zusätzliche Verkehrsbeziehungen, z. B. zwischen Pinneberg und Norderstedt (bzw. nördliches Hamburg). Der Verkehr würde über die Tangstedter Chaussee durch die Spange nach Ellerbek geführt werden und dort über Dorfstr., Hauptstr., Rugenberger Str. und über Bönningstedt Richtung

Erreichbarkeit
Sitz 25462 Rellingen, Hauptstr. 60
Telefax (04101) 7972 - 248
Internet www.amt-pinnau.de
Email info@amt-pinnau.de

Öffnungszeiten Amt
Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 8.30 – 13.00 Uhr
Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch nur nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Gemeindebüro
Mo., Di. und Do. 08:00 bis 13:00 Uhr
Di., auch 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Zahlungen an das Amt Pinnau über folgende Konten:
Deutsche Kreditbank AG Berlin IBAN
Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG IBAN

DE97 1203 0000 1020 5461 54 / BIC: BYLADEM1001
DE53 2219 1405 0055 7001 80 / BIC: GENODEF1PIN

EU-Datenschutzinformation
siehe www.amt-pinnau.de

Norderstedt (oder alternativ über Dorfstr., Kellerstr. und Pinneberger Str.) weitergehen. Dadurch wird die Verkehrsbelastung im Dorf Ellerbek unkalkulierbar zunehmen.

Durch diese neue Verkehrsführung wird also eine verkehrliche Entlastung für den Rellinger Ortskern erreicht, dies erfolgt allerdings zu Lasten des Ellerbeker Dorfes.

In dem Verkehrsgutachten wird nicht ausreichend auf den rechtlichen Rahmen eingegangen. Dieser Aspekt ist nicht fundiert ausgearbeitet. Die genannten Richtlinien können bestenfalls als unterste Stufe bei der Bewertung gesehen werden.

Die Gemeinde Ellerbek bezweifelt, dass die Daten der Verkehrszählung aus dem Jahr 2021 repräsentativ und pandemiebereinigt sind. Ziel- und Quellverkehr von Mitarbeitern der Firmen aus dem Gewerbegebiet, die ihren Wohnraum in die nähere Umgebung des Plangebietes verlegen, sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

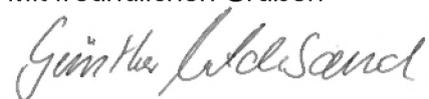
Das Verkehrsgutachten berücksichtigt die Verkehrsprognosen bzgl. der A23 für eine künftige Verkehrslenkung über den vierten Arm des Kreisels an der Tangstedter Chaussee in Richtung Westen mit einer Verlegung der Autobahnab-/auffahrt Pinneberg Mitte in Richtung Norden nicht. Die benannten Prognosen widersprechen den Perspektiven.

Seitens der Gemeinde Ellerbek wird daher die Herstellung einer Stichstraße von der Tangstedter Chaussee in das Gewerbegebiet, die spätestens am Winzeldorfer Weg endet, angeregt.

Die Verkehrsführung sollte aus der Planstraße jeweils in Richtung Rellingen Ort erfolgen – zumindest für Fahrzeuge > 7,5 t. Die A 23 ist schnell zu erreichen. Der Lee-Dicks-Weg ist wegen der Enge seiner Fahrbahn hier als Vergleich auch nicht aussagekräftig. Fahrzeuge ab 3,5 t nutzen eher den Kreuzungsbereich Tangstedter Chaussee und Ellerbeker Weg (bzw. Tangstedter Chaussee und Hauptstraße).

Die Gemeinde Ellerbek befürchtet ferner, dass nach Hinweisen vom VHH die Buslinie 295 nicht mehr durch die Dorfstraße fährt, falls die Belastung in der Dorfstraße noch weiter zunimmt. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die Busanbindung des gesamten Ellerbeker Weges in Rellingen.

Mit freundlichen Grüßen



(Günther Hildebrand)



Gemeinde Tangstedt
Die Bürgermeisterin



Gemeinde Tangstedt über Amt Pinnau, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2 b
24613 Aukrug

Auskunft erteilt

Bürgermeisterin Henriette Krohn
Telefon (04101) 51 22 28
E-Mail privat: h.krohn@amt-pinnau.de
Sprechzeiten: siehe unten

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht
05.01.2023

Mein Zeichen

Datum: 15. Februar 2023

Gemeinde Tangstedt
Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen
Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 70
„Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“
hier: Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Tangstedt bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Gewerbeflächen, um insbesondere Rellinger Handwerksbetrieben die Möglichkeit zur Um- bzw. Ansiedlung zu geben.

Zu der dargestellten Verbindungsstraße als „Spange“ zwischen der Tangstedter Chaussee und dem Ellerbeker Weg bringt die Gemeinde Tangstedt aber folgende Bedenken an:
Durch diese neue Straße wird zwar eine verkehrliche Entlastung für den Rellinger Ortskern erreicht, allerdings macht sie die Strecke gleichzeitig auch für überörtlichen Verkehr über die Dorfstraße (K6) durch die Gemeinde Tangstedt immer attraktiver und wird zu einer höheren Verkehrsbelastung der Dorfstraße führen. An der Dorfstraße befindet sich auch die Grundschule der Gemeinde Tangstedt. Insbesondere auch für diesen Bereich (Dorfstraße 100) wird eine erhöhte Gefährdung gesehen. Diese Mehrbelastung ist seitens der Gemeinde Tangstedt nicht gewünscht.

In dem Verkehrsgutachten wird nur bedingt auf den rechtlichen Rahmen eingegangen. Es ist nicht fundiert ausgearbeitet. Die genannten Richtlinien können bestenfalls als unterste Stufe bei der Bewertung zu sehen sein.

Es wird bezweifelt, dass die Daten der Verkehrszählung aus dem Jahr 2021 repräsentativ und pandemiebereinigt sind. Ziel- und Quellverkehr von Mitarbeitern der Firmen aus dem Gewerbegebiet, die ihren Wohnraum in die nähere Umgebung des Plangebietes verlegen, sind nicht berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten berücksichtigt die Verkehrsprognosen bzgl. der A23 für eine künftige Verkehrslenkung über den vierten Arm des Kreisels an der Tangstedter Chaussee in Richtung Westen mit einer Verlegung der Autobahnab-/auffahrt Pinneberg Mitte in Richtung Norden nicht. Die benannten Prognosen widersprechen den Perspektiven.

Erreichbarkeit des Amtes
Sitz 25462 Rellingen, Hauptstr. 60
Telefax (04101) 7972 - 248
Internet www.amt-pinnau.de
Email info@amt-pinnau.de

Sprechstunde Bürgermeisterin:
Jeden 1. Donnerstag: 18.30 – 19.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Gemeindezentrum, Brummerackerweg

EU-Datenschutzinformation
siehe www.amt-pinnau.de

Zahlungen an das Amt Pinnau über folgende Konten:
Deutsche Kreditbank AG Berlin IBAN
Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG IBAN

DE97 1203 0000 1020 5461 54/ BIC: BYLADEM1001
DE53 2219 1405 0055 7001 80 / BIC: GENODEF1PIN

Die Verkehrsführung sollte aus der Planstraße jeweils in Richtung Rellingen Ort erfolgen – zumindest für Fahrzeuge > 7,5 t. Die A 23 ist schnell zu erreichen. Der Lee-Dicks-Weg ist nicht aussagekräftig als Vergleich. Durch den derzeitigen Ausbau der Straße nutzen Fahrzeuge ab 3,5 t eher den Kreuzungsbereich in Richtung Rellingen, Hauptstraße.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Tangstedt mit ihrer derzeit in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Fläche westlich der Dorfstraße (K6) und südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Lehmkoppel“ bis kurz vor die Gemeindegrenze Tangstedt/Rellingen (Teilflächen der Flurstücke 51/1 und 191/45 der Flur 2 der Gemarkung Tangstedt, etwa 1 ha) als Gewerbegebiet darstellt. Der neue Kreisel könnte die Gemeinde Tangstedt an der Verkehrsanbindung für eine bauliche Entwicklung auf ihrem südlich an die Gemeinde Rellingen angrenzenden Gemeindegebiet hindern.

Mit freundlichen Grüßen



(Henriette Krohn)

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe

Hauptstraße 2b

24613 Aukrug

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Kiel, den 09.02.2023

Pes / 21_22 / 2023

Gemeinde Rellingen

Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Gez. Achim Peschken

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

Gemeinde Rellingen
25462 Rellingen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.01.2023
Mein Zeichen: 778/Br BA.Pi.
Meine Nachricht vom:

Per E-Mail

Enno Braeger
Enno.Braeger@ifu.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2844
Telefax: 04821-662223

08.02.2023

Gemeinde Rellingen
Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen
Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach §
4 Abs. 1 BauGB („Behörden- und Trägerbeteiligung“)

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen. Es wird empfohlen im Rahmen der im weiteren Verfahren für die Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB vorgesehenen Konkretisierung des schalltechnischen Gutachtens auch entsprechende Lärmrasterkarten für den Gewerbelärm in die Nachtzeit mit sich an der tatsächlichen wie auch in betroffenen B-Plänen festgelegten Nutzung (WA bzw. WR) vorzulegen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Enno Braeger

Scharlibbe

Von: Stefan Witt <s.witt@gulv-pi.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 14:24
An: BIS-Scharlibbe@web.de
Cc: D.Tzschaschel@Rellingen.de; Neugebauer, Hartwig
Betreff: B-Plan Nr. 70 "Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee" Gemeinde Rellingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband bewertet die Behandlung und Rückhaltung des Niederschlagswassers des B-Plan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“ sehr positiv.

Da wir in der Vergangenheit die Erfahrung machen mussten, dass „Technische Anlagen“ nicht immer die notwendige Beachtung bei der Unterhaltung erfahren haben, bitten wir bereits jetzt um entsprechende Beachtung und Unterhaltung. Speziell das Absetzbecken für die Sedimente muss regelmäßig unterhalten werden, da ansonsten die Gefahr des abschwemmen der Sedimente in die Verbandsgewässer besteht.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist aus unserer Sicht jedoch nicht zu entnehmen, in welches Verbandsgewässer, an welcher Station und welche Menge eingeleitet werden soll.

Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit der Notüberlauf des RRR an das Entwässerungssystem der Gemeinde Rellingen angeschlossen wird und in welchem Umfang die Gewässer und an welcher Gewässerstation der Verband mit Einleitungen rechnen muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Witt

Gewässer- und Landschaftsverband

Im Kreis Pinneberg

Geschäftsstelle

Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf

Telefon: 04129-9559239

FAX: 04129-9557193

s.witt@gulv-pi.de



Scharlibbe

Von: Trampe, Marc <M.Trampe@Rellingen.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 22:09
An: Rasmussen, Tom; 'bis-scharlibbe@web.de'; Tzschaschel, Deborah
Betreff: B 70 - Lob von der IHK

Hallo zusammen,

heute Nachmittag hat mich Dr. Paul Raab (Leiter IHK Elmshorn) angerufen und ausdrücklich den Entwurf für den B 70 gelobt. Er hat den hohen Grünanteil, die Begehbarkeit des RRB und die verkehrliche Erschließung gelobt.

Die schriftliche Stellungnahme folgt in den nächsten Tage.

Das Lob möchte ich aber vorab an Sie weitergeben.

Viele Grüße
Marc Trampe

Gemeinde Rellingen Bürgermeister

E-Mail: M.Trampe@Rellingen.de
Telefon: 04101 564-120
Telefax: 04101 564-6120
01724046150
D-25462 Rellingen, Hauptstrasse 60
Internet: www.rellingen.de
[Hinweise zum Datenschutz](#)



Büro für integrierte Stadtplanung
Scharlibbe
Hauptstr. 2b
24613 Aukrug

Geschäftsstelle Elmshorn

Ihr Ansprechpartner
Thomas Jansen
E-Mail
Jansen@kiel.ihk.de
Telefon
(04121) 4877-34
Fax
(04121) 4877-39

08.02.2023

**Gemeinde Rellingen: 10. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“,
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.

Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen begrüßen.

Positiv zu bewerten ist zudem die Bereitstellung von Grünflächen für Spaziergänge sowie die Erhaltung des Winzeldorfer Wegs als Freizeitroute. Dadurch gewinnt das Gewerbegebiet nicht nur an Aufenthaltsqualität, sondern wird zugleich in die urbane und ländliche Umgebung integriert. Ebenso positiv hervorzuheben ist die Berücksichtigung flexibler Grundstückszuschnitte, die Schaffung einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur sowie die Planung einer regenerativen Energieerzeugung.

Damit setzt die Planung aner kennenswerter Weise Vorschläge aus dem „Leitfaden: Gewerbegebiete der Zukunft“ um, den die Regionale Kooperation Westküste 2020 herausgegeben hat. Träger der Regionalen Kooperation Westküste sind die Kreise Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen und Nordfriesland, deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie die Industrie- und Handelskammern Flensburg und zu Kiel.

Bundesweite Beobachtungen aktueller Gewerbeflächenentwicklungen zeigen, dass die Standortanforderungen der Unternehmen an die städtebauliche Gestaltung von Gewerbegebieten und ihre infrastrukturelle Ausstattung steigen.

Im Hinblick auf die Konzeptionierung der inneren Erschließung und Gestaltung des Gewerbegebiets „Tangstedter Chaussee“ erlauben wir uns, einige Trends in der Gewerbeflächenentwicklung aus dem „Leitfaden: Gewerbegebiete der Zukunft“ herauszugreifen.

Folgende Vorschläge mögen exemplarisch zur ersten Orientierung dienen:

Postanschrift: IHK zu Kiel, Geschäftsstelle Elmshorn | Postfach 8138 | 25381 Elmshorn | Büroanschrift: Kaltenweide 6 | 25335 Elmshorn
Telefon: (04121) 4877-0 | Fax: (04121) 4877-39 | E-Mail: elmshorn@kiel.ihk.de | Internet: www.ihk.sh

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Kiel IBAN DE35 2107 0024 0044 0180 00 BIC DEUTDE33
Hamburg Commercial Bank AG, Kiel IBAN DE34 2105 0000 0052 0019 15 BIC HSHNDE33

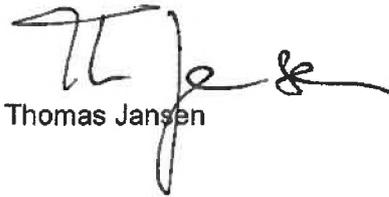
- ÖPNV-Anbindung, z. B. zur besseren Erreichbarkeit für minderjährige Auszubildende
- Ausreichende Dimensionierung des Verkehrsraums im Inneren des Gewerbegebiets, sowohl für Lieferverkehre als auch den ruhenden Verkehr; zur effizienten Flächennutzung bieten sich z. B. Gemeinschaftsparkplätze an
- Gemeinsames Wertstoff-, Abfall- und Entsorgungsmanagement
- Gastronomisches Angebot, z. B. Mittagstisch

Nähere und weitere Informationen zu den Trends in der Gewerbeflächenentwicklung finden Sie im „Leitfaden: Gewerbegebiete der Zukunft“, den Sie im Anhang dieser Stellungnahme finden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Jansen', with a stylized flourish at the end.

Thomas Jansen

Scharlibbe

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 15:52
An: bis-scharlibbe@web.de
Betreff: Stellungnahme S01228657, VF und VDG, Gemeinde Rellingen, Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“
Anlagen: Rellingen_B-Plan_Nr_70_VFD.pdf
Priorität: Niedrig

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

BIS S - Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstr. 2b
24613 Aukrug

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01228657
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 08.02.2023
Gemeinde Rellingen, Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.01.2023.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)

Scharlibbe

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 15:51
An: bis-scharlibbe@web.de
Betreff: Stellungnahme S01228657, VF und VDG, Gemeinde Rellingen,
Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

BIS S - Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstr. 2b
24613 Aukrug

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01228657
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 08.02.2023
Gemeinde Rellingen, Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.01.2023.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Scharlibbe

Von: Scharlibbe <bis-scharlibbe@web.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Februar 2023 13:07
An: 'Scharlibbe'
Betreff: WG: B-Plan 70 - Meinung

Von: Torben Langeloh [<mailto:t.langeloh@hotmail.de>]
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 23:58
An: Tzschaschel, Deborah
Betreff: [EXTERN] B-Plan 70 - Meinung

Hallo Frau Tzschaschel,

Ich hoffe, dass ich bei ihnen an der richtigen Adresse bin. Mir wurde zugetragen, dass bis heute Meinungen zum B-Plan 70 in Rellingen geäußert werden können. Dies will ich gerne tun. Falls ich bei ihnen nicht richtig bin, bitte ich sie folgendes weiter zu leiten.

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeinde Rellingen,

Im Zuge der Schaffung eines neuen Gewerbegebietes im Bebauungsplan 70 der Gemeinde Rellingen, wollen sie eine Ortsumgehung schaffen und den Verkehr über Ellerbek ableiten. Der Verkehr soll über den Ellerbeker Weg, auf ellerbeker Seite dem Rellinger Weg und die Dorfstraße geführt werden.

Hier bestehen Bedenken der Anwohner und Anwohnerinnen der Dorfstraße in Ellerbek. Die Dorfstraße ist im Eingangsbereich der Gemeinde lediglich sechs Meter breit und im fortlaufenden kommt es auf Höhe der Einmündung Kirchenstieg zu einer weiteren Verengung auf einer Brücke. Die heutigen LKWs haben eine Außenbreite von maximal 2,55m, wobei zu dieser Breite noch die Spiegel zählen. Nach allgemeinem Rechtspruch wird hierfür 50cm beansprucht. In addition ergibt dies eine Außenbreite von 3,05m. Eng ist eine Straßenstelle in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (StVZO § 32) zuzüglich 0,5 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde.

Somit gilt diese Stelle als eng.

Da in diesem Bereich zusätzlich landwirtschaftliche Zugmaschinen und Erntemaschinen verkehren, welche teils durch Sondergenehmigungen noch größere Außenbreiten haben, wird es in diesem Bereich zwangsweise zu gefährlichen Begegnungen führen. Es ist ebenfalls damit zu rechnen, dass große Kraftfahrzeuge Probleme beim passieren haben werden.

Diese Gefahren im Straßenverkehr sind die Anwohner der Dorfstraße vielfach ausgesetzt.

Die Führung des Gewerbeverkehrs über die Dorfstraße führt ebenfalls zu einer erheblichen Mehrbelastung durch Lärm für die Anwohner.

Ich hoffe, dass dies in der Verkehrsplanung der Gemeinde Rellingen berücksichtigt wird. Hier wirft sich die Frage auf, warum das Gewerbegebiet nicht an einer der zahlreichen Autobahnanbindungen von Rellingen ein Gewerbegebiet plant, um den Schwerlastverkehr gezielt auf geeignete Straßen zu leiten.

Grüne Grüße und bis dahin,
Torben Langeloh

Scharlibbe

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@kreis-pinneberg.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 12:52
An: 'Scharlibbe'
Betreff: Gesamtstellungnahme Rellingen BP 070
Anlagen: Stellungnahme - Denkmalschutz - - 1 - Rel_BP_070_LaPla - .pdf;
Stellungnahme - Bauordnung - - 1 - Rel_BP_070_LaPla - .pdf;
Stellungnahme - Straßenbau und Verkehrssicherheit -
Stellungnahme Straßenbau und Verkehrssicherheit - 1 - Rel_BP_070_4.1 - .pdf; Stellungnahme - Brandschutz - - 1 - Rel_BP_070_4.1 - .docx; Stellungnahme - Umwelt - Stellungnahme Umwelt - 1 - Rel_BP_070_4.1 - .pdf

Guten Tag,

zu der o.g. Bauleitplanung Rellingen haben seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:

- Fachdienst Umwelt
- Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit
- Fachdienst Bauordnung
- Fachdienst Bauordnung – Brandschutz
- Untere Denkmalschutzbehörde

Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitung des Kreises Pinneberg

i. A.

Mit freundlichen Grüßen

Ann-Kathrin Pudler

Kreis Pinneberg
Fachbereich Service und Digitalisierung
Räumliche Kreisentwicklung und Europa
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-4415
Fax: 04121-4502-94415
E-Mail: a.pudler@kreis-pinneberg.de
Internet: <http://www.kreis-pinneberg.de>

Bitte beachten Sie: Kundenbesuche sind nur nach Terminabsprache möglich

- Voraussetzung für den Zutritt ins Haus ist grundsätzlich eine schriftliche oder digitale Terminvereinbarung.
- Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den Gebäuden der Kreisverwaltung.

Team 40 Regionalmanagement und Europa

Im Hause

Fachdienst Planen und Bauen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Nommensen

Tel.: 04121 / 4502 - 4472

Fax: 04121 / 4502 - 94472

Zimmer 3.254

k.nommensen@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, den 18.01.2023

Stellungnahme

Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“ der Gemeinde Rellingen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:

- 1) Die Lage der Baugrenzen sollte durch Maßketten hinreichend bestimmt (prüffähig) sein. Die Maßketten sollten sich daher möglichst auf einen Referenzpunkt beziehen der in den Katasterdaten abnehmbar ist. Ich empfehle die Maßketten möglichst immer auf einen solchen eindeutigen Bezugspunkt (z.B. Flurstücksgrenze) zu beziehen. Die Bestimmung der Lage der Baugrenze oder sonstiger Flächen ab Fahrbahnrand oder ab Baumkrone ist in der Praxis nicht umsetzbar. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die fehlenden Maßangaben für die privaten Grünflächen, wie auch die für „Windschutzpflanzung“ oder die „Hecken im Rahmen der Grüngestaltung“ aufgefallen, aber auch z.B. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind nicht durch Maßketten hinreichend bestimmt.
- 2) Zu textlicher Festsetzungen I 1.1.2
Ich weise darauf hin, dass die Angabe „untergeordnet“ nur bedeutet, dass die Grundfläche und Baumasse unter 50% der **Grundfläche und Baumasse** eines Handwerksbetriebes liegen muss. Welche Grundflächen und Baumassen hier zu Grunde gelegt werden sollen (nur Hauptanlage, oder auch Nebenanlagen?) bleibt dabei ungeklärt.

Auch nicht klar ist, was mit einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang gemeint ist. Muss sich der Handwerksbetrieb im selben Gebäude, auf demselben Baugrundstück oder im selben Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden? Was bedeutet betrieblicher Zusammenhang? Der gleiche Inhaber? Äußerlich erkennbare Zuordnung durch Namen/Logo? Oder ist hier die Auswahl der Produktpalette gemeint?

Mit der aktuellen Formulierung könnte zu einem Handwerkbetrieb, der z.B. auf 201 m² **Grundfläche** in einem hohen Betriebsgebäude (z.B. Halle mit 7 First) produziert und Nebengebäude von

50m² **Grundfläche** sowie Lagerflächen von 50m² **Grundfläche** im Außenbereich hat, zusätzlich noch ein weiterer Einzelhandelsbetrieb mit 300 m² **Geschossfläche** (z.B. 300m² EG und 4 Meter Höhe) errichtet werden. Der Einzelhandelsbetrieb muss dann nur noch in einer, wie oben beschrieben, unbestimmt definierten (unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang) Verbindung mit dem o.g. Handwerksbetrieb stehen und wäre dann zulässig. Es stellt sich die Frage, ob die Festsetzung in der aktuellen Fassung nicht die eigentlich anvisierte Wirkung verfehlt.

Offen bleibt auch die Frage, wie es sich mit der Zulässigkeit von Außenverkaufsflächen verhält, denn die **Geschossfläche** und die **Baumasse** beziehen sich ja nur auf Innenräume. Kann der o.g. Einzelhandelsbetrieb zusätzlich noch Außenverkaufsflächen herstellen, wenn die betrieblichen Grundflächen des Handwerksbetriebes (z.B. durch weitere Lagerflächen die dem Handwerksbetrieb dienen) entsprechend erhöht werden?

Solche und ähnlich Fragen werden in der gängigen Praxis aufgrund der aktuellen textlichen Festsetzung auf die Untere Bauaufsichtsbehörde zukommen. Ich rege daher an ein einheitliches Bezugsmaß zu wählen und die Festsetzung wesentlich zu vereinfachen und hinreichend bestimmt zu formulieren.

Vorschlag z.B.:

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe zulässig, soweit

- *die Summe der Grundflächen ihrer Verkaufsräume und Außenverkaufsflächen eine Fläche von XXX m² je Einzelhandelsbetrieb nicht übersteigt,*
- *sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,*
- *sie (überwiegend oder) ausschließlich Produkte vertreiben, welche die im Plangebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder welche diese in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten, und*
- *die Verkaufsflächen gegenüber den Betriebsflächen der produzierenden Handwerks- und Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes untergeordnet sind.*

In der Begründung empfehle ich zusätzlich noch eine Definition für „Verkaufsräume“ und „Außenverkaufsflächen“ mit aufzunehmen.

3) Zu textlicher Festsetzung I 1.1.3

Das Wort „deutlich“ ist ein unbestimmter Begriff. Hier sollte der Rahmen der Unterordnung eindeutig bestimmt werden.

Wie z.B.:

„Die Verkaufsfläche des Annex-Verkaufs muss der Betriebsfläche des Handwerks- oder Gewerbebetriebes deutlich untergeordnet sein. Die Verkaufsfläche ordnet sich dann deutlich unter, wenn ihre Fläche ein X-tel der Betriebsfläche des Handwerksbetriebes oder Gewerbebetriebes nicht übersteigt.“

Offen bleibt aber auch hier bislang, ob die Regelung nur Verkaufsflächen und Betriebsflächen im Innenraum, oder auch im Außenbereich behandelt.

4) Zu textlicher Festsetzung I 1.1.4 erster Spiegelstrich

Wie definiert sich hier der betriebliche und räumliche Verbund eines Geschäfts-

, Büro- und Verwaltungsgebäude zu einer sonstigen zulässigen gewerblichen Nutzung? Gilt die Regelung für Handwerks- und Gewerbebetriebe und auch für die ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe?

- 5) Zu textlicher Festsetzung I 2.2.1
Anmerkung betrifft die Teststelle **„vertikale, Gebäude gliedernde Elemente“**

Ich empfehle die vertikalen gebäudegliedernden Elemente auch noch in ihrer Ausdehnung, also horizontal, zu begrenzen.

Vorschlag:

„Die Überschreitung der Baugrenze nach Satz 1 darf auf maximal einem X-tel der Länge der jeweiligen Gebäudeaußenwand erfolgen.“

- 6) Zu textlicher Festsetzung I 2.2.2.
Ich empfehle auf diese Festsetzung zu verzichten oder nur die Höhe der Abfangung außerhalb der Baugrenzen zu begrenzen, da nach § 6 Absatz 8 LBO Stützwände und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sowieso zulässig wären. Sie wären daher sowieso schon nach § 23 Absatz 5 Satz 2 BauNVO zulässig, da bislang kein Ausschluss im Bebauungsplan formuliert wurde.
- 7) Zu textlicher Festsetzung I 4.
Ich empfehle zu ergänzen, dass die Aufschüttungen oder Abgrabungen unversiegelt hergestellt werden müssen. Sobald auf den Aufschüttungen bzw. Abgrabungen versiegelte Flächen vorgenommen werden, sind diese versiegelten Flächen auf die GRZ anzurechnen. Dieses sollte zumindest aus der Begründung hervorgehen.
- 8) Zu textlicher Festsetzung II 3.
Hier empfehle ich das Mindestmaß an Versickerungsfähigkeit eindeutig zu bestimmen. (z.B. durch Angabe des maximal zulässigen Abflussbeiwertes oder des End-Abflussbeiwertes)
- 9) Zu textlicher Festsetzung II 4.1.
Diese textliche Festsetzung sollte möglichst nicht im Konflikt mit der Errichtung von Solaranlagen stehen, ansonsten erfahrungsgemäß einige Abweichungersuche folgen werden. Ich empfehle daher hier die Flächen auf denen Solaranlagen hergestellt werden von dieser textlichen Festsetzung freizustellen.

- 10) Zu textlicher Festsetzung II 4.2.
Der Begriff „Untergeordnete Bauteile“ ist nicht hinreichend bestimmt, es bedeutet nur weniger als 50% der Referenzgröße. Ich empfehle daher eine praktikable Größe zu wählen, wie z.B. Dachflächen mit einer Grundfläche von 20% der Grundfläche des Hauptgebäudes.

Nebenanlagen sind immer der Hauptanlage zu- und untergeordnet, sonst wären es keine Nebenanlagen. Ich würde daher den Zusatz, *„die im baulichen oder direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen,“* streichen.

Den letzten Satz empfehle ich wie folgt zu ersetzen. „Nebenanlagen“ im Sinne des Satzes 1 sind Nebenanlage nach § 14 BauNVO und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO, soweit diese als Nebenanlage einer Hauptanlage zu- und untergeordnet sind.

11) Zu textlicher Festsetzung II 5.2.

Ich empfehle die zulässige Höhe auf die auch nach Abstandsrecht der LBO allgemein zulässige Höhe von 2 Metern zu erhöhen.

Hinweis: Nach § 6 Absatz 8 Nummer 3 LBO gibt es innerhalb von Gewerbegebieten keine Höhenbegrenzung für Stützwände und Einfriedungen. In allen anderen Baugebieten sind Einfriedungen und Stützwände an den Grundstücksgrenzen aber nur bis zu einer Höhe von 2 Metern zulässig.

Gez.
Nommensen

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

FB1
Team 40
im Hause

Die Landrätin
Fachdienst Bauordnung
Brandschutzdienststelle
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Ludorf

Tel.: 04121 – 4502 4568
Fax: 04121 – 4502-94568
w.ludorf@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str.11
25337 Elmshorn
Zimmer 3.278

Elmshorn, 07.02.2023

2 Seiten

Stellungnahme B-Plan Nr. 070 und 10. Änderung F-Plan der Gemeinde Rellingen "Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Brandschutz

Ich habe folgende Anregungen und Hinweise:

1. Zu Absatz 9 der Begründung – Verkehr:
 - Bei der Herstellung und Unterhaltung der Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind neben der DIN 14090 auch die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
 - Ich gebe zu bedenken, dass bei der Anordnung der Stellplätze direkt neben der Zufahrt zum Löschwasserbrunnen (Tiefbrunnen) die Gefahr besteht, dass auch im Zufahrtsbereich Fahrzeuge abgestellt werden könnten. D.h. auf die Gewährleistung der Zugänglichkeit ist mindestens besonderes Augenmerk zu legen, besser noch wäre eine klare räumliche Trennung der Nutzungen.
2. Zu Absatz 11 der Begründung – Brandschutz:
 - Die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes (hier als aktiver Brandschutz beschrieben) ist gemäß § 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) in erster Instanz durch die örtliche Feuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rellingen, sicherzustellen. Die gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG kann bauplanungsrechtlich nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Als Löschwasser-Grundschutz ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 für Gewerbegebiete i.d.R. ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich / bereitzustellen. Je nach

beantragter Nutzung kann sich jedoch auch ein erhöhter Löschwasserbedarf ergeben. Der benötigte Löschwasserbedarf ist dabei in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Gemäß DVGW-Information Wasser Nr. 99 sollte die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Menschen dabei maximal in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Grundstückszugang von der öffentlichen Straße aus sichergestellt sein. Aufgrund dessen sollten neben dem geplanten Tiefbrunnen weitere Löschwasserentnahmestellen für das Gewerbegebiet realisiert werden, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Ludorf

Dieses Schreiben gilt auch ohne Unterschrift.

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Regionalplanung und Europa
Frau Ann-Kathrin Pudler

Die Landrätin
Fachdienst Bauordnung
Untere Denkmalschutzbehörde

Ihre Ansprechpartnerin
Antje Metzner
Tel.: 04121 4502-4409
Fax: 04121 4502-94409
a.metzner@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3.276

Elmshorn, 10.01.2023

Rellingen Bebauungsplan 70 Gewerbebetrieb Tangstedter Chaussee Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Pudler,

mit Schreiben vom 06.01.2023 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Bebauungsplan.

Ein Teil des Plangebiets befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des

Archäologischen Landesamtes
Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
Telefon: 04621 3870

Mit freundlichen Grüßen

Antje Metzner

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Team 40
Regionalplanung und Europa
Frau Pudler
im Hause

Die Landrätin
Fachdienst Straßenbau
und Verkehrssicherheit
Team Verkehrslenkung
Ihr Ansprechpartner
Holger Drescher
Tel.: 04121 4502 2522
Fax: 04121 4502 92522
h.drescher@kreis-pinneberg.de
Dienstgebäude (Postanschrift s.u.):
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn
Zimmer
Elmshorn, 07.02.2023
Bezeichnung: 2023U00005
Bitte immer angeben

Stellungnahme

Anfrage am: **06.01.2023**

Eingegangen am: **06.01.2023**

Betreff

Rellingen, B-Plan 070 UND 10. Änderung F-Plan

Baumaßnahme

§ 4 (1) BauGB

Stellungnahme

Im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, und dem Kreis Pinneberg -Team Tiefbau- als Träger der Straßenbaulast für die Tangstedter Chaussee (K 6) bestehen gegen den B-Plan 070 und die 10. Änderung F-Plan keine grundsätzlichen Bedenken.

Die folgenden Auflagen und Anmerkungen des Baulastträgers sind zwingend zu berücksichtigen:

1. Die Entwässerung des B-Plan-Gebietes darf nicht auf die Kreisstraße 6 erfolgen, was bereits gemäß der Ausführungen in der Begründung ausgeschlossen wird.

2. Anbauverbotszone und zufahrtstfreie Strecke:

Die derzeitige Ortsdurchfahrt (OD) endet von Rellingen in Richtung Tangstedt fahrend ca. 100 m vor dem Beginn des nun aufzustellenden B-Plan-Gebietes. Das heißt, dass sich das B-Plan-Gebiet vollständig auf der freien Strecke der K 6 befindet. Aus diesem Grund wurde vorausschauender Weise bereits die Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG berücksichtigt.

In der Begründung ist unter Nr. 13.2 auf Seite 41 beschrieben, dass weitere direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der K 6 nicht angelegt werden dürfen. Auf der Planzeichnung ist dies jedoch nicht explizit eingezeichnet oder im zugehörigen Text festgelegt. Nur die zu erhaltenden und zu ergänzenden Windschutzpflanzungen und Bäume entlang der K 6 sind zeichnerisch festgelegt. Dies könnte spätere Begehrlichkeiten der dann ansässigen Gewerbebetriebe nach sich ziehen, einzelne Bäume und Heckenabschnitte zu entfernen, um doch eine Zufahrt herstellen zu können. Dies würde von Seiten des Straßenbaulastträgers zwar abgelehnt werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit auf der K 6 zu erhalten.

Öffnungszeiten:
Montag–Freitag: 8.30–12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Postanschrift:
Kreis Pinneberg
Postfach
2592 Elmshorn
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

Ob eine solche Ablehnung aufgrund des dann bestehenden B-Planes gerichtsfest wäre, ist jedoch zu bezweifeln. Erschwerend kommt noch hinzu, dass auf Seite 71 der Begründung festgestellt wird, dass der Straßenbegleitgraben kein gesetzlich geschütztes Biotop ist und damit eine Verrohrung nicht ausgeschlossen wäre. Insofern sollte eine zufahrtsfreie Stecke zeichnerisch im B-Plan Nr. 70 unbedingt ergänzt werden.

3. Werbeanlagen und Beleuchtung:

In den Nummern 6 und 7 des B-Plan-Entwurfs wurde bereits darauf hingewiesen, dass Lichtquellen blendfrei abzuschirmen sind. Folgende Ergänzung wird dringend erbeten: „Dies gilt auch für Blendeffekte durch eventuell auf Dächern zu installierende Photovoltaikanlagen und ähnliche Bauten, die auf die Verkehrsteilnehmer ausgerichtet sein werden.“

4. KVP:

Wie bereits in den jetzigen Planunterlagen erwähnt, wird eine entsprechende Verfahrensbeteiligung des Straßenbaulastträgers (FD 25–Team Tiefbau) erwartet, sobald der Kreisverkehrsplatz im Zuge der K 6 abschließend geplant wird.

Folgende weitere Anregungen sollten berücksichtigt werden:

1. Gemäß Verkehrsgutachten (Seite 31) ist ein besonderes Augenmerk auf den querenden Rad- und Fußverkehr im Zuge des Winzeldorfer Weges (Bestandteil des Naherholungs-Wegenetzes der Gemeinde Rellingen) zu legen. Dies wird ausdrücklich begrüßt; die konkrete Ausgestaltung ist -auch unter Berücksichtigung der ggf. anzuordnenden Verkehrszeichen-zeitgerecht mit der Verkehrslenkung abzustimmen.
2. Ebd. ist ausgeführt, dass Grundstückszufahrten an der Planstraße zugelassen werden sollen; dies wird unter dem Aspekt, dass an der Südseite der Planstraße die Anlage eines gegenläufigen Geh- und Radweges vorgesehen (und vorabgestimmt) ist, kritisch gesehen. Entsprechend der Regelungen gem. § 2 (4) Satz 3 und 4 StVO ist die Gegenläufigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden; als ursächlich dafür werden regelmäßig Grundstücksausfahrten und andere Einmündungen benannt. Es wird daher angeregt, auf Grundstückszufahrten zu verzichten; andernfalls hätte dies ggf. Auswirkungen auf die Anordnungsfähigkeit der verpflichtenden Radwegnutzung.

Verschiedene Planungsdetails wurden vorab / werden bereits laufend mit der Verkehrslenkung erörtert und abgestimmt; auch die weiteren Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen. Dabei sollte der Führung des Fußgänger- / Radverkehrs insgesamt ein besonderes Augenmerk zuteil werden; die weiteren im Verkehrsgutachten benannten Änderungs- / Verbesserungspotenziale bzgl. des Radverkehrs (z.B. Rellinger Weg) sollten sukzessive außerhalb des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt werden.

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig

gez.
H. Drescher

Verteiler: Polizeidirektion Bad Segeberg
Team 40
Team Tiefbau

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

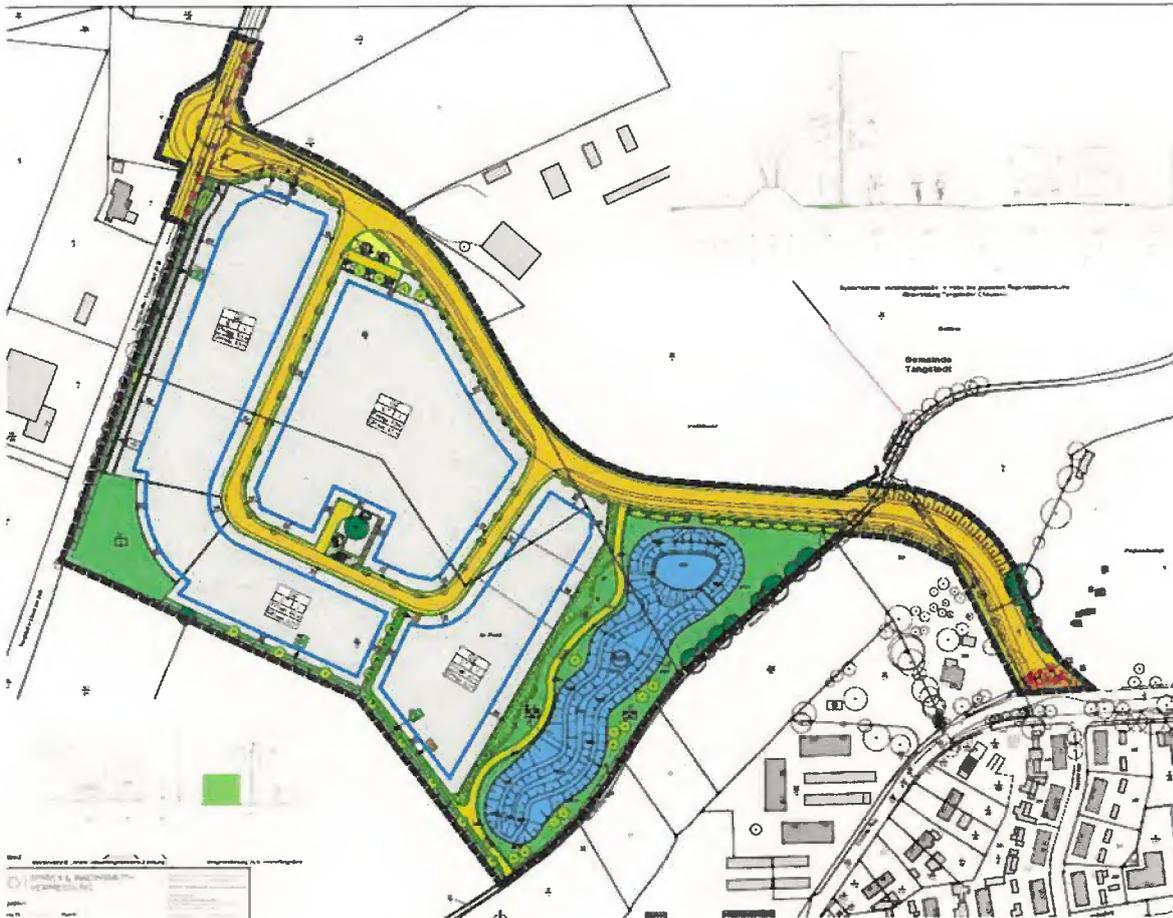
Gemeinde Rellingen
Hauptstr. 60
25462 Rellingen

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
Ihr Ansprechpartner
Frau Friederici
Verwaltung
Tel.: 04121 – 4502 2277
Fax: 04121 – 45029 2277
b.friederici@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str.11, 25337 Elmshorn
Zi. 3365
Elmshorn, 08.02.2023

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zum B-Plan Nr. 70 der Gemeinde Rellingen (Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee) Erstfassung

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Rellingen hat den B-Plan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“ im Verfahrensschritt eines erneuten Scopings mit einer Beteiligung TöB 4-1.



Planzeichnung vom 07.02.2023

Für den dargestellten Plangeltungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Standort und/ oder Altablagerungen vor, die eine nach dem Bodenschutzrecht ausgelöste Gefahrenerforschung durch die Gemeinde Rellingen erfordert.

Die Begründung für die 10.Änderung des F-Planes ist identisch mit der Begründung zum B-Plan Nr. 70 der Gemeinde Rellingen.

Nach den Profilbeschreibungen der Baugrundsondierungen ist der natürlich vor Ort anstehenden Bodenaufbau und die Bodenzusammensetzungen, sind nur bedingt als Baugrund geeignet. Es bedarf eines großen Einsatzes von Materialien und Drainagen um frostfreie Untergründe für eine dauerhaft sichere Gründung zu erhalten. Eine Niederschlagsversickerung ist wegen der wenig durchlässigen Bodenschichten nicht ganzjährig möglich. Daher werden große Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Flächengröße 6600 m² mit einem Volumen von 4300 m³) mit geplant. Ferner ist die überbaubare Fläche auf 0,7 festgesetzt und zusätzlich sind Gründächer vorgesehen.

In der Begründung sind Maßnahmen beschrieben, die in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sehr viele Anregungen aus dem Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landes Schleswig-Holstein, Stand November 2021 enthalten.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/boden/Downloads/leitfadenBodenschutzBauen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Für die Planung des Regenrückhaltebeckens und der Grünanlagen ist eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zur Vorsorge bei Baumaßnahmen und bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien die wieder/ weiterhin natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sowohl in der Vorhabensplanung als auch in der Umsetzung zu berücksichtigen.

Der Gemeinde wird empfohlen ein Boden-/ Verwertung-/ Entsorgungsmanagement frühzeitig zu beauftragen, so dass die zur Beauftragung der Erschließung notwendigen Informationen rechtzeitig vorliegen, einschließlich ggfs. notwendiger Genehmigungen für Bodenaufschüttungen außerhalb des Plangeltungsbereichs durch die UNB.

Die Begrünung von Dachflächen ist wie die Begrenzung der GFZ auf 0,7 wichtig für die Umsetzung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes. Weil diese deutlich unterhalb der sonst für GE-Flächen üblichen Grenzen liegt, wird der Gemeinde empfohlen zu prüfen, wie mit Anträgen auf Abweichungen/ Überschreitungen von den textlichen Festsetzungen umgegangen werden soll, bzw. ob die Festsetzungen vielleicht noch weitergehend begründet werden müssen.

Damit die so beschriebenen Wirkungen von Gründächern in Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen auch Eintreten und dauerhaft erhalten werden können, sind aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde weitere Spezifikationen für die „Substratqualitäten“ auszuführen. Die könnten im Bodenmanagement mit erarbeitet und dann den Bauherr*innen zur Verfügung gestellt werden.

Folgendes gilt es u.a. zu verhindern: Substrate, die einen Nährstoffüberschuss enthalten, geben diesen über das vom Dach laufende Niederschlagswasser ab. Sofern keine „Nährstoffrückhaltung- und/ oder Abbauleistung“ in den Niederschlagsrücksystemen erfolgt/vorgesehen wird, ist mit dem so an Nährstoffen angereicherten Niederschlagswasser eine Überdüngung der nachfolgenden Gewässer unvermeidlich.

Die untere Bodenschutzbehörde erkennt die ausführlichen und fundierten Erläuterungen zum Bodenschutz in der Begründung an.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Das erforderliche Entwässerungskonzept befindet sich in der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.

Die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen müssen rechtzeitig vor Baubeginn von der unteren Wasserbehörde eingeholt werden.

Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer (Tel-Nr. 04121-4502-2301).

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

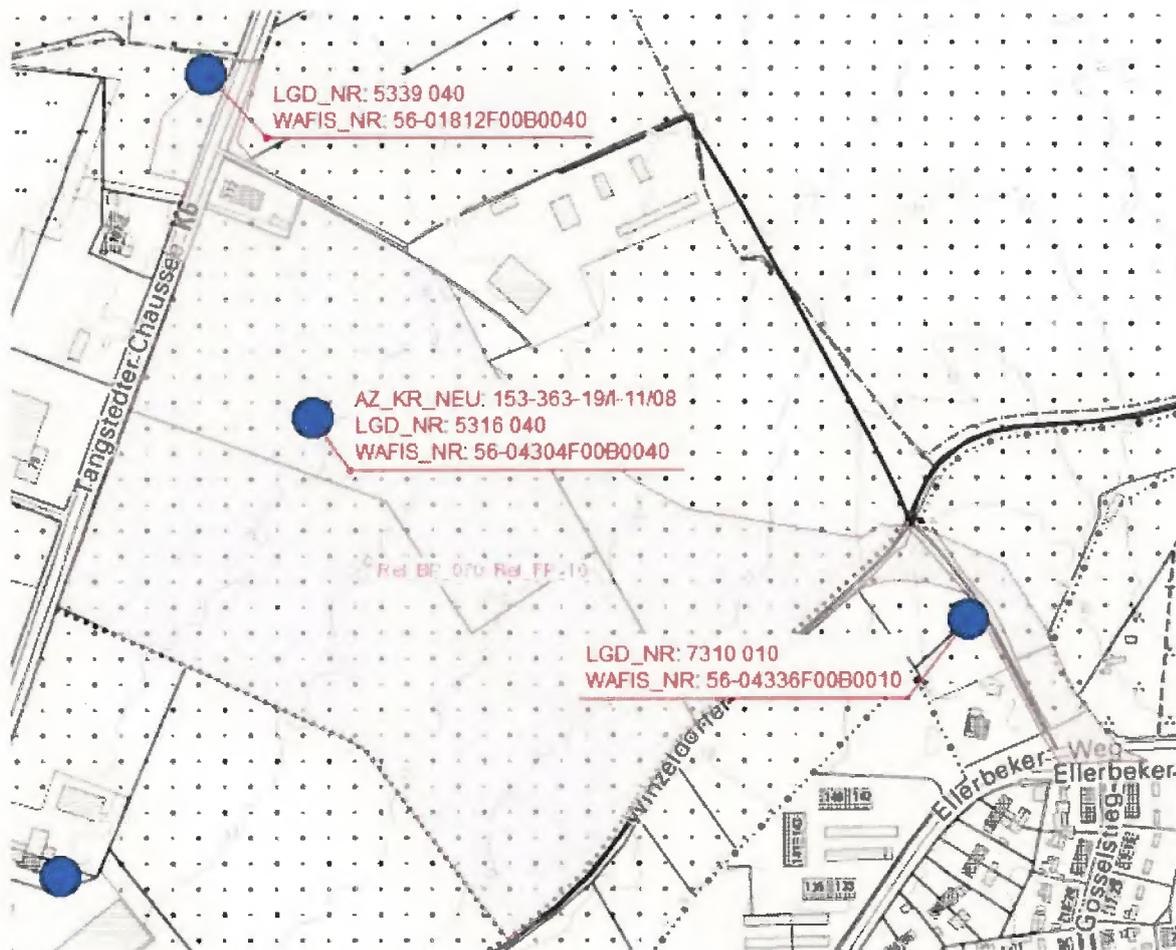
Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll über ein Regenrückhaltebecken abgeleitet werden, daher ergeben sich von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser keine Anmerkungen zur geplanten Entwässerung.

Auf dem Flurstück 62/4, Flur 1, Gemarkung Rellingen, befindet sich ein ca. 60 m tiefer Brunnen, für den unter dem Az.: 153-363-19/I-11/08 eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erteilt wurde. Erlaubnisinhaberin ist nach letztem Informationsstand die Gemeinde Rellingen als Grundstückseigentümerin.

Laut Begründung des Bebauungsplans soll der Brunnen wahrscheinlich als Löschwasserbrunnen weiter genutzt werden. In diesem Fall muss dennoch die wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden. Bei der Grundwasserentnahme zum Zweck der Sicherstellung der Löschwasserversorgung handelt es sich um eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers.

Sollte der Brunnen doch nicht als Löschwasserbrunnen verwendet werden, muss er fachgerecht gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 zurückgebaut werden. Im Vorwege ist der unteren Wasserbehörde in diesem Fall dann ein von einer Fachfirma erstellter Verfüllplan vorzulegen. Sobald die untere Wasserbehörde der Art und Weise des geplanten Rückbaus zugestimmt hat, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.

Der ungefähre Standort des Brunnes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Im nordwestlichen Randbereich des Bebauungsplanes sowie im Randbereich der Straße im Osten befinden sich zwei weitere Grundwassermessstellen des Landes bzw. Beregnungsbrunnen. Die ungefähren Standorte der Brunnen sind dem obigen Kartenausschnitt zu entnehmen. Wenn in diesen Bereichen Bauarbeiten stattfinden sollten, sind die Brunnen während der Baumaßnahmen zu erhalten und zu schützen.

Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahmen notwendig sein muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf).

Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.

Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 4502-2318

Untere Naturschutzbehörde:

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine Bedenken.

Der seitens der Gemeinde Rellingen geplante Bau eines Kreisverkehrsplatzes in Verbindung mit dem Bau der Verbindungsstraße zwischen „Tangstedter Chaussee“ (K 6) und „Ellerbeker Weg“ muss in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren bestimmt werden. Entsprechende Antragsunterlagen sind im Rahmen der der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungsplanung zu erstellen und den zuständigen Fachbehörden vorzulegen sein.

Auskunft erteilt Frau Beatrice Rennebeck Telefonnr.: 04121 4502 2296

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121 / 4502-2275

Untere Abfallentsorgungsbehörde

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es ist ersichtlich, dass für die Realisierung der Bebauung Erdarbeiten erfolgen müssen (Anfall Bodenaushub, ggf. Anlieferung Bodenmaterial). Zudem befinden sich innerhalb des Plangebietes noch Bestandsgebäude. Es sind die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes einzuhalten:

- Ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Mantelverordnung und insbesondere der Ersatzbaustoffverordnung – diese können von den nachstehenden Vorgaben (z.B. Analytikverfahren, Probenahme, Einbaubedingungen etc.) abweichen.
- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.

Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.

- Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen.

Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Insgesamt müssen vor jeder Entsorgung bzw. Abfuhr folgende Unterlagen vorliegen (Hinweis: ab dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Mantelverordnung- diese können von den nachstehenden Vorgaben abweichen):

1. Analytikberichte nach LAGA
 - Für (reinen) Bauschutt und Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% aus Bauschutt oder sonstigen mineralischen Reststoffen/Abfällen, z.B. Schlacken und Aschen: Analysen nach LAGA M 20 von 1997 (Kap. 1.4 Bauschutt)
 - Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-%: Analysen nach LAGA M20 von 2003 (Kap 1.2. Bodenmaterial)
2. Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)
3. Angaben zum geplanten Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage)

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.
- Der Einbau von z.B. Recyclingmaterial oder extern angelieferten Bodenmaterial muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk M 20 der gültigen LAGA-Fassung (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.

Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.

Der Abstand der Schüttkörperbasis zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 Meter (oder ggf. 2 Meter, je nach Einbaufall) betragen.

Die Einhaltung dieses Abstandes sowie der weiteren Vorgaben der LAGA sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden, in der die Einbaubedingungen gem. LAGA beschrieben werden.

Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

Wichtig: Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) und Z 0 Material verwendet werden.

- Bei einer geplanten Verwertungsmaßnahme des Bodenaushubs (z.B. Errichtung eines Knicks) wäre Folgendes zu beachten:

Eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

Dieser Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen.

Das Material muss für eine Verwertung auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss.

Um dies beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen:

- Genaue Angaben zum Herkunftsort
- Art und Menge des Bodenmaterials
- Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e) nach LAGA

Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung) überhaupt genutzt werden kann.

Bezüglich entsprechender Vorhaben (Umbau und/oder Abriss) gilt Folgendes:

- Die Erstellung eines Schadstoffkatasters bezüglich eines Umbaus/ Abrisses von Bestandsgebäuden wird dringend empfohlen. Dieses ist der Unteren Abfallentsorgungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen.
- Bei einem Umbau/ Abbruch ohne vorherige Separierung der Schadstoffe kommt es zu einer Vermischung von Abfällen. Eine Separierung der Schadstoffe vom restlichen Bauschutt nach dem Abbruch ist gerade bei asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien nicht mehr möglich. Dies hat zur Folge, dass der gesamte Bauschutt als kontaminiert eingestuft und als gefährlicher Abfall entsorgt werden müsste.
- Es wird dringend angeraten vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord bzgl. der erforderlichen Gefährdungsanalyse, Anzeigen der Arbeit mit Asbest und Dämmmaterialien etc. aufzunehmen.
- Alte Heizöl- und Dieseltanks enthalten nach der Betriebsphase noch Restmengen an Öl sowie ölhaltige Schlämme.
Sie werden als gefährliche Abfälle (Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Abfallschlüssel gemäß der AVV: 17 04 09*) eingestuft.
Sie dürfen ohne abfallrechtliche Beförderungserlaubnis nur transportiert werden, wenn sie vorher nach den wasserrechtlichen Bestimmungen gereinigt wurden.
Werden nicht gereinigte Tanks mit abfallrechtlicher Beförderungserlaubnis befördert, sind vorhandene Öffnungen dicht zu verschließen. Die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sind dann zu beachten.
- Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzmischen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie.
- Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Altholz der Kategorie AIV, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten.

- Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle, die durch den Umbau/ Abbruch des Bestandsgebäudes angefallen sind, sind mir unverzüglich vorzulegen.
- Die Entsorgung, das heißt die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Transports von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger gefährlicher Abfälle auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).
Bei einer Menge von mehr als 2 t pro Kalenderjahr an gefährlichen Abfällen (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe) wird eine Abfallerzeugernummer zur Identifikation im abfallrechtlichen Nachweisverfahren benötigt. Die Erteilung ist gebührenpflichtig.
- Die Vorgaben des anliegenden Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren übersende ich anliegend noch die Merkblätter der staatlichen Arbeitschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord bzgl. „Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten“ und „Künstliche Mineralfasern“.
- Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.



Merkblatt-Abbruchabfälle-Oktober-2017.pdf



Merkblatt Asbest
April 2019.pdf



Merkblatt KMF April
2019.pdf

Auskunft erteilt: Frau Rellensmann, Tel.: 04121/4502-2641

Mit freundlichen Grüßen

(Birgit Friederici)

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Standort Itzehoe
Postfach 2031, 25510 Itzehoe

Büro für integrierte
Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.01.2023
Mein Zeichen: 46204 – Itzehoe – 555.811-56.043
Meine Nachricht vom:

Tina Harnack
tina.harnack@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04821 66-2650
Telefax: 04821 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

7. Februar 2023

Rellingen, Kreis Pinneberg; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 70

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 2 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 08.02.2023 vor.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Mit freundlichem Gruß

Koch 

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Per E-Mail: BIS-Scharlibbe@web.de
D.Tzschaschel@Rellingen.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

PI-2023-08

06.02.2023

Gemeinde Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "Gewerbe-Gebiet Tangstedter Chaussee"
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND SH* bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

10. Flächennutzungsplanänderung

Noch immer liegt für die Bebauung in Schleswig-Holstein die Neuinanspruchnahme von Flächen mit 52 ha / Tag (2016–2019) deutlich über dem Richtwert – das Ziel von 30 ha / Tag für 2016 ist auf das Jahr 2030 verschoben worden. Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt 2020 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei 5,6 ha / Tag und damit deutlich über der landeseigenen Zielvorgabe von 1,3 ha / Tag (3,5 / Tag im Mittel seit 2016). Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch. Vermeintliche Zwänge, Bereitstellen von Gewerbeflächen ziehen hohe Verluste nach sich. Nicht nur Natur und Klima leiden unter den Folgen von Versiegelung, auch die Landwirtschaft leidet unter der voranschreitenden Siedlungsausweitung. Zwischen 1990 und 2020 nahm die landwirtschaftliche Fläche in Schleswig-Holstein mehr als achteinhalb Prozent ab. Zersiedlung auf der grünen Wiese führt zu mehr Verkehr, verlassenem und verödeten Ortskernen und hohen Unterhaltskosten für Infrastruktur.¹ Die Gemeinde Rellingen sollte neben eigenen Flächensparzielen mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Flächenkataster erstellen. So planen ihre Nachbargemeinden parallel weitere Gewerbegebiete. Die gemeinsame Planung könnte mittels Synergieeffekte zu einer Minimierung des Flächenverbrauchs führen. Ferner sollte die Gemeinde die Folgekosten ihrer Bauleitplanung ermitteln. Mittels einer fiskalischen Wirkungsanalyse kann untersucht werden, welche Auswirkungen ein

¹ *BUND SH*: Weniger ist mehr - Leitfaden für einen flächensparenden Gewerbebau in der Kommune

Planungsvorhaben, also z. B. ein neues Wohnbau- oder Gewerbegebiet auf ihren kommunalen Haushalt hat. Kann der Traum von Steuereinnahmen schnell platzen?

»Von jedem Euro, die die neu angesiedelten Unternehmen zunächst an die Gemeinde als Gewerbesteuer zahlen, verbleibt dieser am Ende oft deutlich weniger als 20 Cent.«

Jens-Martin Gutsche Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität GbR

Bebauungsplan Nr. 70

Teil B Text

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung

Zum langfristigen Erhalt der Bäume sollten im Kronentraufbereich der mit einem Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten Einzelbäume Nebenanlagen, Geländeerhöhungen und Stellflächen als unzulässig festgesetzt werden.

7 Beleuchtung

Die Farbtemperatur der Beleuchtung sollte zum Schutz von Insekten und Fledermäuse max. 3000 Kelvin betragen und staubdicht ausgeführt sein. Das gilt auch für Werbeanlagen. Der Satz die Beleuchtung ausschließlich in Bereiche zu richten, die beleuchtet werden müssen, impliziert, dass bei vermeintlicher Notwendigkeit auch die Gehölze beleuchtet werden dürfen. Daher sollte der Satz so gewählt werden, dass die Beleuchtung nicht in die Bäume und den Knick abstrahlen darf. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

- Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen (< 2.700K) oder gelbes monochromatisches Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K, ohne UV-Anteile, verwendet werden. Das ist am wenigsten insektenschädlich, sehr effizient und erlaubt eine gute Sicht bei Nebel. Sie sollten staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Sie sollten bedarfsgerecht mit einer Reduktion/Abschaltung der Lichtquellen gesteuert werden.

Unter Punkt 7 in der Begründung wird der Verzicht eines Schottergartens thematisiert. Dazu fehlt hier die entsprechenden Festsetzung:

- Vorgärten sind vollflächig (*alternativ: bis zu 80 %*) mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien, wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.
- Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

Unter 17.3.5 Schutzgut Wasser wird beschrieben, dass extensive Gründächer mit einem mindestens 8 bis 12 cm dicken Substrataufbau zu versehen und extensiv mit standortangepassten Gräsern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind. Es fehlt die entsprechende Festsetzung.

Begründung

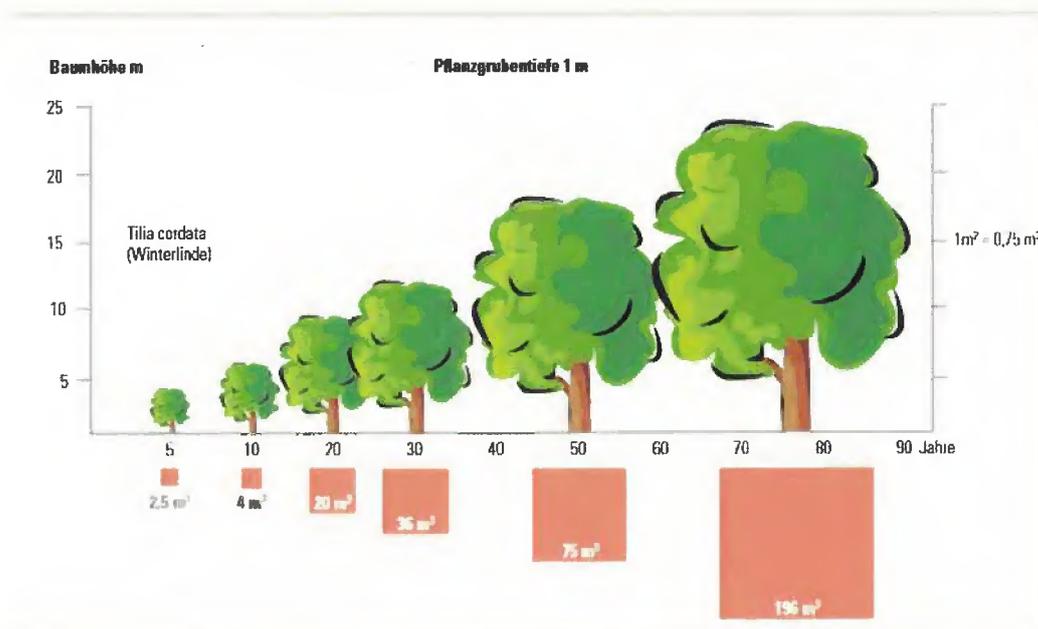
7 Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung

Hier wird beschrieben, dass die Freiflächen naturbetont gepflegt werden sollen. Dazu bedarf es regionales, standortgerechtes Saatgut. Die mit insektenfreundlichen Saatgut bepflanzten Flächen sollten vorzugsweise mit einem Balkenmäher gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren. Größere zusammenhängende Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden. Insekten können flüchten.

17.3.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

17.3.7 Schutzgut Landschaft (= Landschaftsbild / Ortsbild)

An der öffentlichen Grünfläche südwestlich des Plangebietes und in der südlichen und nördlichen GE beträgt die Differenz, von der Grünfläche mit den Baumstandorten zur Bebauungsgrenze hin, 5 m. Dieser Abstand ist aus unserer Sicht zum Schutz der Bäume zu gering. Wir sehen mit der schmalen Freifläche den langfristigen Erhalt der Bäume aus naturschutzfachlichen Gründen als gefährdet an. Der Wurzelschutzbereich ist ebenso wie der Kronentraufbereich abhängig von der Größe der Baumart. Ein zu geringes Platzangebot für den Wurzelschutzbereich gefährdet ein gesundes Wachstum. Aber auch bei der Straßen und Wegeplanung sind die Abstände der Baumstandorte zu den Wegen zu gering angesetzt. Die geplanten Pflanzstreifen mit 1 m Breite sind für Baumstandorte zu schmal. Konflikte mit der Wegeunterhaltung sind durch Wurzeldruck vorprogrammiert und die Bäume haben für ihre langfristige Entwicklung keinen ausreichend breiten Wurzelraum. Auch hier gilt, der benötigte Wurzelraum ist abhängig von der Baumart und kann durchaus größer als der Kronentraufbereich sein.



Bei einer zu geringen Bebauungsgrenze zu den Gehölzen können folgende Probleme entstehen:

- Durch die Bebauung können langfristig Kronenrückschnitte erforderlich werden, die wiederum zu einer Beeinträchtigung der Vitalität des Baumes führen können (Pilzbefall, geringer Holzzuwachs aufgrund geringerer Photosyntheseleistung).
- Es besteht die Gefahr, dass es zu nachhaltigen Wurzelschäden durch Abriss, Durchtrennung der Wurzeln oder eine Verdichtung durch den Baubetrieb kommt.

Zu den Pflanzstreifen an den Verkehrsflächen: Wenn die geplanten Bäume größer werden, kann der Abstand der Bäume zur Straße hin, wie in Abb. 10c, zu schmal werden. Das birgt die Gefahr, dass es notwendig wird, für den LKW-Verkehr die Bäume aufzuasten. Dann können sich die Bäume nicht mehr ihrem Habitus entsprechend entwickeln.

Die Beleuchtung zwischen die Bäume zu planen (Abb. 10d) ist für Baumwurzeln abträglich. Leitungen und Wurzeln stehen im Flächenbedarf in Konkurrenz. Reparaturen des Leitungsnetzes können Baumwurzeln beschädigen oder müssen aufwendig in Handarbeit durchgeführt werden.

Maßnahmen für Schutzbereiche sind u.a. folgende:

- Bei der Standortwahl der neu anzupflanzenden der Bäume sollten daher die Wuchshöhe und der Platzbedarf des Wurzelwerks gleich mitberücksichtigt werden.
- Bei der Planung sollte der Baum mit seinen tatsächlichen Kronenumfang eingezeichnet werden.
- Die Bebauungsgrenzen sollten zu den Standorten der Bäume mit einem Abstand von 10 m geführt werden.
- Im Plangebiet können die Baukörper so positioniert und in ihrer Höhe gestaltet werden, dass die Bäume für ihr Kronen- und Wurzelwachstum ausreichend Platz bekommen.

Wir begrüßen die Auswahl heimischer, standortgerechter Bäume. Weitere geeignete heimische Baumarten für Straßen- und Stellplätze sind:

- *Cornus mas* (Kornelkirsche)
- *Crataegus laevigata* (Echter Rotdorn)
- *Crataegus monogyna* (Weißdorn)
- *Quercus petraea* (Traubeneiche)
- *Tilia cordata* (Winterlinde)
- Elsbeere (*sorbus torminalis*)

Ausschlaggebend für eine lange Lebenszeit der Bäume sind: die standortgerechte Auswahl der Bäume, die Bodenstrukturen, der Wasserhaushalt und Schutzmaßnahmen. Daher ist für die neu zu pflanzenden Bäume folgendes zu beachten:

- Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen.
- Die Wege und Plätze können so geplant werden, dass das Regenwasser über Rinnen zu den Bäumen geleitet wird.

- Das Pflanzloch muss so bemessen sein, dass es für das Wurzelwerk auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.

17.3.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Kompensationsflächen

Die Umsetzung und Pflege der Ausgleichsfläche wird an die privat geführte ecodots GmbH vergeben.

Dazu stellen sich für uns noch folgende, offene Fragen: - Was geschieht bei Konkurs einer Firma mit der Ausgleichsverpflichtung? - Welche unabhängige Institution kontrolliert die Pflegemaßnahmen? - Wie ist Datentransparenz gegenüber jedermann gewährleistet?

17.3.5 Schutzgut Wasser

Durch Versiegelungen kann es in den Sommermonaten zu Hitzeinseln kommen. Gemindert können sie durch eine oberflächennahe Ableitung des Regenwassers durch das Plangebiet zum RRB hin. Auch Freiflächen können als Multifunktionsflächen mehrere Lösungen anbieten. Sie können bei geeignetem Untergrund als Retentionsfläche Regenwasser verzögert an die Vorfluter abgeben. Niederschläge können versickern. Für die angedachten Baumpflanzungen können Mulden mit den Baumstandorten zusammen geplant werden. Die Mulden können als Bewässerungsanlage Trockenheitsschäden an den Bäumen vermindern.



Beispiel eines kombinierten Baum/Muldenstandortes ¹

Für Entwässerungsmulden sollten im Vorwege ausreichend Flächen bereitgestellt werden. Uns ist bei Planungen aufgefallen, dass einige Gemeinden in Bebauungsplänen eine Muldenentwässerung vorgesehen hatten, bei der späteren Entwässerungsplanung jedoch feststellen mussten, dass der Platz dafür fehlte. Entweder, dass die bereits festgesetzten Bebauungsgrenzen es nicht zuließen oder die Freiflächen dafür zu knapp bemessen waren.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der

Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind. So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der Energiekrise und Transformation der Energieversorgung sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

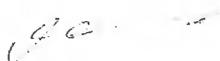
- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

Abriss

Sollte sich der Abbruch eines Gebäudes nicht vermeiden lassen, können noch Bauteile erhalten und die einzelnen Baustoffe selektiv rückgebaut werden. Nur so lassen sie sich stofflich hochwertig und möglichst auf gleicher Produktstufe wieder- bzw. weiterverwenden oder verwerten. Der Bund hat hier- zu einen Leitfaden und Arbeitshilfen für Nachhaltiges Bauen² vorgelegt. Nach den "Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen" ist die öffentliche Hand gehalten, bei Baumaßnahmen in Ersatz primärer Rohstoffe Produkte aus Abbruchabfällen einzusetzen, sofern hierfür jeweils geeignet. Architekten, Bauingenieure, Bauherren und Verwaltung tragen entsprechend Verantwortung.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND

² <https://www.nachhaltigesbauen.de/publikationen/eigene-publikationen/>

Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstr. 42, 25436 Uetersen

BIS-S
Herr Peter Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“ – B-Plan 70

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“ besteht aus der Sicht der Schleswig-Holstein Netz grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich im angegebenen Bereich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG befinden.

Vor Baubeginn ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Planung Stellplätze für Trafo-Stationen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Schleswig-Holstein Netz
Netzcenter Uetersen

i.A. Joshua Klande

Joshua
Klande
Digital
unterschieden von
Joshua Klande
Datum: 2023.02.07
13:12:32 +0100'

i.A. Stefan Fritz

Stefan
Fritz
Digital
unterschieden
von Stefan Fritz
Datum: 2023.02.07
13:16:07 +0100'

Schleswig-Holstein Netz AG

Reuterstr. 42
25436 Uetersen

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Joshua Klande
DN-WU

T +49 41 22-5 03-93 27

F +49 41 22-5 03-93 66

M +49 16 09-88 22 63

joshua.klande@sh-netz.com

Datum

7. Februar 2023

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

Scharlibbe

Von: Dittmers, Timo <t.dittmers@svg-suedwestholstein.de>
Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 08:52
An: 'Scharlibbe'; 'D.Tzschaschel@Rellingen.de'
Cc: Dahmen Nils; 'Jan Gottwald - hvv'; 'Langpap, Tilo'
Betreff: AW: [EXTERN] Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "GE-Gebiet Tangstedter Chaussee" // Scoping § 4 (1) BauGB + Planungsanzeige § 11 (2) LaplaG // Teil 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu denen wir hiermit, zusammen mit den Verkehrsbetrieben Hamburg-Holstein (VHH), Stellung nehmen:

Die ÖPNV-Erschließung des Plangebietes wird im Südosten durch die Linie 295 an der Haltestelle „Gösselstieg“ gewährleistet. Für den nördlichen Teil sehen wir die Notwendigkeit der Einrichtung einer neuen Haltestelle der Linie 395 im Bereich des geplanten Kreisels. Die Haltestellen sollten sich in beiden Richtungen jeweils vor der Einfahrt in den Kreisel befinden. Um die Haltestellen zu realisieren, müssen die notwendigen Straßenverkehrsflächen ausgewiesen werden und ggf. die Plangebietsgrenzen angepasst werden. Eine Stichfahrt mit der 395 in das Plangebiet lehnen wir ab, da dies aufgrund der längeren Fahrtzeit zu diversen Anschlusskonflikten auf dem (ohnehin sehr langen) Linienweg der 395 führt und des Weiteren die Attraktivität einer Buslinie durch eine Stichfahrt massiv leidet.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Dittmers

Timo Dittmers

SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft
der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg
Ochsenzoller Straße 147 | 22848 Norderstedt
Fon: (040) 309850-99 | Fax: (040) 309850-81
dithmarschen.de | kreis-pinneberg.de | segeberg.de

Scharlibbe

Von: Scharlibbe <bis-scharlibbe@web.de>
Gesendet: Montag, 30. Januar 2023 11:29
An: 'Scharlibbe'
Betreff: Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "GE-Gebiet Tangstedter Chaussee" // Scoping § 4 (1) BauGB + Planungsanzeige § 11 (2) LaplaG // Teil 1 von 3

Von: Tilo Langpap - hvv <langpap@hvv.de>
Gesendet: Montag, 30. Januar 2023 10:54
An: 'Scharlibbe' <bis-scharlibbe@web.de>; 'D.Tzschaschel@Rellingen.de' <D.Tzschaschel@Rellingen.de>
Cc: Dittmers, Timo <t.dittmers@svg-suedwestholstein.de>; 'Dahmen, Nils' <Nils.Dahmen@vhhbus.de>; Jan Gottwald - hvv <gottwald@hvv.de>
Betreff: AW: Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "GE-Gebiet Tangstedter Chaussee" // Scoping § 4 (1) BauGB + Planungsanzeige § 11 (2) LaplaG // Teil 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erschließung des Plangebietes für den ÖPNV ist u.E. über die Haltestelle Gösselstieg der Linie 295 und eine neue Haltestelle der Linie 395 unmittelbar am Kreisel zur Verbindungsstraße herzustellen. Für letztere bitten wir im B-Plan die notwendigen Straßenverkehrsflächen auszuweisen, was ggf. eine Erweiterung des B-Plan-Gebietes erfordert. Die Details hierzu bitten wir mit dem Aufgabenträger SVG und dem Verkehrsunternehmen VHH abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Tilo Langpap
Bereich Schienenverkehr/Planung

Hamburger Verkehrsverbund GmbH
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany
Telefon: +4940325775458 | Mobil: +491622385896 | Fax: +4940325775820
E-Mail: langpap@hvv.de

Geschäftsführung: Anna-Theresa Korbutt, Raimund Brodehl
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Martin Bill
Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501



Stadt Pinneberg • Postfach 2063 • 25410 Pinneberg

Fachbereich/Fachdienst Muster
Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg
Ihr Ansprechpartner:
Herr Badakshi
Zimmer: 319 / 3. OG
Telefon: 04101/211-3416
Fax: 04101/211-77-266 Zentrale: 04101/211-0
Badakshi@stadtverwaltung.pinneberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 05.01.2023

Mein Zeichen: FD61

Datum: 26.01.2023

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "GE-Gebiet Tangstedter Chaussee"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.01.2023 haben Sie die Stadt Pinneberg aufgefordert, zu den o.g. Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Gegen den vorgelegten Vorentwurf Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "GE-Gebiet Tangstedter Chaussee" bestehen seitens der Stadt Pinneberg keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Mustafa Badakshi

*** Achtung: Nach wie vor kommt es aufgrund der Corona-Pandemie zu Einschränkungen im Publikumsverkehr bei Stadtverwaltung und KSP. Bitte beachten Sie, dass wir derzeit Kundenbesuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung (über das Online-Termintool auf www.pinneberg.de à Rubrik „Was finde ich wo?“; per E-Mail oder Telefon) ermöglichen können. Zudem ist in den Gebäuden der Stadtverwaltung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie eine Handdesinfektion beim Betreten der Gebäude verpflichtend. Nutzen Sie bitte für Ihre Anliegen vorrangig den telefonischen Kontakt oder eine E-Mail.

Öffnungszeiten Rathaus: Mo. | Di. | Do.: 08.30 – 13.00 Uhr (Annahmeschluss Bürgerbüro: 12.30 Uhr)
Di. auch 14.30 – 18.00 Uhr (Annahmeschluss Bürgerbüro: 17.30 Uhr)

Zusätzliche Öffnungszeiten, die nur für Termine zur Verfügung stehen:

Mo. | Do. von 7.30 - 8.30 Uhr | Fr. von 7.30 - 13.00 Uhr | zusätzlich nur Bürgerbüro: Do. 14.30 - 17.30 Uhr

Sparkasse Südholstein
VR Bank in Holstein

IBAN: DE 20230510300002101236
IBAN: DE 90221914050000312320

BIC: NOLADE21SHO
BIC: GENODEF1PIN

Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Pinneberg: DE83ZZZ00000061719



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Büro für integrierte Stadtplanung
Peter Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

172

Fax-Durchwahl 94 53-

229

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

25. Januar 2023

Betrifft: ~~Stadt~~ Gemeinde Pelllingen

AZ. _____

B-Plan Nr. 70 "CE-Gebiet Vangstedter Chaussee"

Satzung _____

F-Plan 10. Änderung

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

bei Berücksichtigung der Belange der betroffenen Baumschulbetriebe und Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Scharlibbe

Von: Teichmann, Hartmut <H.Teichmann@kreis-pinneberg.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Januar 2023 12:07
An: Landesplanung (Landesplanung@im.landsh.de); IM Bauleitplan (bauleitplanung@im.landsh.de)
Cc: BIS-scharlibbe@web.de; Deborah Tzschaschel (D.Tzschaschel@Rellingen.de)
Betreff: B-Plan 70 / 10. Ä. FNP der Gemeinde Rellingen / Landesplanungsanzeige
Anlagen: Begründung - Regionalplanung - Begründung.pdf; Plan - Regionalplanung - Planzeichnung A3.pdf; Satzung - Regionalplanung - Satzung.pdf; Satzung - Regionalplanung - Satzung M1000.pdf; Satzung - Regionalplanung - Satzung Vorentwurf.pdf; Begründung - Regionalplanung - Begründung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Landesplanungsanzeige gem. § 11 (1) LaplaG zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Rellingen leite ich Ihnen die Unterlagen in digitaler Form zu.

Die Gemeinde Rellingen nimmt mit dem vorliegenden Entwurf die Planung einer neuen Gewerbefläche im Bereich Tangstedter Chaussee aus dem Jahre 2014 wieder auf. Das ehemalige Planungskonzept wurde modifiziert und durch erforderliche Erschließungsmaßnahmen ergänzt. Zur vollständigen Erfüllung des Entwicklungsgebots wird für einzelne Teilflächen der Flächennutzungsplan parallel zum B-Plan 70 entsprechend geändert.

Zur grundsätzlichen Frage der städtebaulichen und regionalplanerischen Eignung des Gewerbestandorts hatte der Kreis Pinneberg bereits im Zuge der Planungsanzeige aus dem Jahre 2014 seine Zustimmung erteilt (Stellungnahme vom 05. August 2014).

Der Kreis Pinneberg hat nach wie vor **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen die vorgebrachten Planungsziele der Gemeinde Rellingen. Fachrechtliche Einzelstellungen erfolgen im Rahmen des parallel laufenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
Hartmut Teichmann

Kreis Pinneberg
Fachbereich Service und Digitalisierung

Räumliche Kreisentwicklung und Europa
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-4413
Fax: 04121-4502-9-4413
Mobil: 0172-52 74 331
E-Mail: h.teichmann@kreis-pinneberg.de
Internet: <http://www.kreis-pinneberg.de>



Scharlibbe

Von: hella.stegemann@im.landsh.de
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2023 14:51
An: bis-scharlibbe@web.de; d.tzschaschel@rellingen.de
Cc: bauleitplanung@kreis-pinneberg.de; Florian.Mueller-Lobeck@im.landsh.de
Betreff: Rellingen B-Plan 70 und 10. F-Plan-Änderung - frühz. Beteiligung

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,
sehr geehrte Frau Tzschaschel,

hinsichtlich der o. g. Bauleitplanverfahren bitte ich um Beachtung des folgenden Hinweises:

Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 70 der Gemeinde Rellingen bei. Da es sich vorliegend um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist dem Bebauungsplan Nr. 70 sowie der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils eine eigenständige Begründung mit jeweils eigenständigem Umweltbericht beizufügen; auf § 2a BauGB wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Hella Stegemann



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 3127
Fax: +49 431/988 - 614 - 3127
Hella.Stegemann@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

BIS-S Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Nur per E-Mail: bis-scharlibbe@web.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0042-23-BBP	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	10.01.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Rellingen - 10. Änd. FNP und BBP Nr. 70 "GE-Gebiet Tangstedter
Chaussee"

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.01.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 05.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Herr Scharlibbe
Hauptstraße 2b

24613 Aukrug

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Michael Räder
Telefon: 040 42846-25 72
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 06.01.2023

Gemeinde Rellingen

10. Änderung Flächennutzungsplan / Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.01.2023 zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 70 in der Gemeinde Rellingen für das Gebiet der Gemeindeverbindungsstraße und angrenzenden Gewerbe- und Freiflächen mit Anbindung an die Tangstedter Chaussee (K 6) und dem Ellerbeker Weg.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Räder
-Dataport Planwerkauskunft-

Scharlibbe

Von: Kenzler <kenzler@gab-umweltservice.de>
Gesendet: Freitag, 6. Januar 2023 14:22
An: BIS-Scharlibbe@web.de; D.Tzschaschel@Rellingen.de
Betreff: AW: Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "GE-Gebiet Tangstedter Chaussee" // Scoping § 4 (1) BauGB + Planungsanzeige § 11 (2) LaplaG // Teil 1 von 3

Sehr geehrte Frau Tzschaschel,
sehr geehrter Herr Scharlibbe,

ich komme auf Ihre unten stehende Mail zurück und möchte Ihnen gerne folgende Rückmeldung geben:

Auf Grundlage der übersandten groben Planungszeichnung, haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 70. Für die weiteren Planungen möchten wir Sie dennoch bitten die unten stehenden Informationen zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie vorsorglich, bei einer Umsetzung von baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten.

Insbesondere möchten wir auf das Thema Wenden / Rückwärtsfahren eingehen. Das Rückwärtsfahren von Abfallentsorgungsfahrzeugen ist wegen des hohen Gefährdungspotenzials zu vermeiden und sollte unbedingt bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden. Sollte die An- und Abfahrt vorwärts nicht möglich und keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sein, muss ggf. eine Bereitstellungsfläche für die Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße ausgewiesen werden.

Für Wendekreis gilt, dass ein Wendemanöver in einem Zug umsetzbar ist, ohne das der Bordstein überfahren werden muss. Die Zufahrt sollte mindestens eine Breite von 5,50m aufweisen, sowie an den Außenseiten der Wendeanlage einen Freiraum von 1m für die Fahrzeugüberhänge. Sollte aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder der bereits vorhandenen Bausubstanz nur ein Wendehammer bzw. eine Wendeschleife realisiert werden können, muss ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein.

Wir bitten um Beachtung bei den weiteren Planungen. Vielen Dank.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Annika Kenzler
Kommunales Vertragsmanagement

GAB Umwelt Service
Bundesstraße 301 | 25495 Kummerfeld
Telefon 04120 709-360
Telefax 04120 709-500

kenzler@gab-umweltservice.de
www.gab-umweltservice.de

Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -
Sitz Tornesch, Amtsgericht Pinneberg HRB 1670 EL
Geschäftsführer: Herbert Schultze, Michael Finnern
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Landrätin Elfi Heesch



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
6. Januar 2023 | Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "GE-Gebiet Tangstedter Chaussee"
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230023 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31b

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Freundliche Grüße

i. A.



Sascha Schöpf

i.A.



Klaus Reichert

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 05.01.2023/
Mein Zeichen: Rellingen-Fplanänd10-Bplan70/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 05.01.2023

Gemeinde Rellingen
Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Tangstedter Chaussee“
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen
Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4
Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski